

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1986	Ausgegeben zu Wiesbaden am 4. Juli 1986	Nr. 16
Tag	Inhalt	Seite
26. 6. 86	Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS <i>Ändert GVBl. II 70-132</i>	217
26. 6. 86	Fünfte Verordnung zur Änderung der Kapazitätsverordnung <i>Ändert GVBl. II 70-96</i>	222
26. 6. 86	Verordnung über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1986/87 aufzunehmenden Bewerber (Zulas- sungszahlenverordnung 1986/87) <i>GVBl. II 70-136</i>	223

Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung ZVS*)

Vom 26. Juni 1986

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) und des § 35 Abs. 5 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), wird verordnet:

Artikel 1

Die Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123) wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 49 wird eingefügt:

„FÜNFTER TEIL
Vergabe von Studienplätzen außerhalb von Verfahren der Zentralstelle

§ 50 Bewerbungs- und Auswahlverfahren für das erste Fachsemester

§ 51 Bewerbungs- und Auswahlverfahren für höhere Fachsemester

§ 52 Besondere Vorschriften für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt a. M.“
 - b) Die bisherigen Worte „FÜNFTER TEIL“ werden durch die Worte „SECHSTER TEIL“ ersetzt, und die bisherigen §§ 50 und 51 werden §§ 53 und 54.
2. In § 17 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Berufsausbildung“ die Worte „mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer“ eingefügt.
3. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei einer Bewerbung im Studiengang Tiermedizin für ein Wintersemester werden zwei Bewer-

bungssemester gezählt, wenn in diesem Studiengang in dem darauffolgenden Sommersemester keine zentrale Vergabe der Studienplätze erfolgte.“

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Berufstätigkeit“ die Worte „nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„Hat der Bewerber während eines Dienstes nach § 13 Abs. 1 einen berufsqualifizierenden Abschluß erlangt, wird dieser nicht nach Satz 1 Nr. 1 und 2 berücksichtigt; Satz 1 Nr. 3 bleibt unberührt.“

- c) In Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Berufsausbildung“ die Worte „mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer“ eingefügt.

- d) Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Zeiten eines Dienstes nach § 13 Abs. 1 bleiben hierbei unberücksichtigt.“

4. In § 49 Abs. 2 wird nach dem Wort „Teils“ das Wort „entsprechend“ angefügt.

5. Nach § 49 wird eingefügt:

„FÜNFTER TEIL
Vergabe von Studienplätzen
außerhalb von Verfahren
der Zentralstelle

§ 50

Bewerbungs- und Auswahlverfahren
für das erste Fachsemester

(1) Sofern in einem Studiengang an den Fachhochschulen und Universitäten des Landes Hessen, der nicht von

*) Ändert GVBl. II 70-132

einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt ist, Zulassungszahlen festgesetzt werden, gelten für die Vergabe der Studienplätze durch die Hochschule die Vorschriften des Ersten und Dritten Teils sowie § 49 Abs. 5 mit Ausnahme der §§ 1, 6 bis 8, § 9 Abs. 2 und 3, §§ 10, 11, 15, 16, 22 bis 34 entsprechend. Soweit in diesen Vorschriften die Zentralstelle genannt ist, tritt an ihre Stelle die jeweilige Hochschule.

(2) Bei der Vergabe der Studienplätze kann die Hochschule durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß ausgewählte Bewerber voraussichtlich die ihnen zugewiesenen Studienplätze nicht annehmen werden.

(3) Sind nach einer ersten Stufe des Vergabeverfahrens noch Studienplätze verfügbar, werden diese im Nachrückverfahren vergeben. Die Hochschule erklärt das Vergabeverfahren nach zwei Nachrückverfahren für abgeschlossen, spätestens jedoch zu den in Abs. 4 genannten Terminen. Im Nachrückverfahren gilt Abs. 2 entsprechend.

(4) Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese an deutsche und ausländische Bewerber vergeben, die für Studiengänge an den Fachhochschulen für das Sommersemester bis zum 1. April und für das Wintersemester bis zum 1. Oktober und in den übrigen Studiengängen für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. Über die Zulassung dieser Bewerber entscheidet das Los. Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(5) Bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 14 für Studienplätze in Studiengängen, die einen Hochschulabschluß voraussetzen (Aufbau-, Erweiterungs-, Weiterbildungsstudiengänge), ist die Gesamtnote des Abschlußzeugnisses in dem vorausgesetzten Studiengang zugrunde zu legen. Die Gesamtnote muß auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt sein und auf dem Abschlußzeugnis oder einer besonderen Bescheinigung der Hochschule ausgewiesen sein. Bei der Auswahl nach Wartezeit nach § 17 richtet sich der Rang der Bewerber nach der Anzahl der Halbjahre, die seit Abschluß des vorausgesetzten Studiengangs vergangen sind.

(6) Bei der Auswahl für Studienplätze im Aufbaustudiengang Weinbau und Oenologie an der Universität Gießen finden die Vorschriften über die Auswahl nach Wartezeit keine Anwendung.

(7) Zulassungsanträge und Anträge auf Berücksichtigung im Rahmen der Quote für Härtefälle müssen für Zulassungen zum Sommersemester bis zum 15. Januar und zum Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei den Hochschulen eingegangen sein (Ausschlußfristen).

§ 51

Bewerbungs- und Auswahlverfahren für höhere Fachsemester

(1) Wird einem Bewerber von der Zentralstelle ein Studienplatz außerhalb eines Nachrückverfahrens zugewiesen, so gilt sein Zulassungsantrag bei der Zentralstelle als form- und fristgerechter Zulassungsantrag bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule für ein höheres Fachsemester, wenn der Bewerber

1. für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang bereits immatrikuliert war oder
2. in seinem Zulassungsantrag an die Zentralstelle für den im Zulassungsbescheid genannten Studiengang die Anrechnung von Studienleistungen eines anderen Studiengangs beantragt hat.

(2) Für ein höheres Fachsemester dürfen nur Bewerber zugelassen werden, die

1. die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen oder
2. bereits an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages für diesen Studiengang oder bei einem Wechsel des Studiengangs für einen gleichnamigen Diplom-, Magister- oder Lehramtsstudiengang immatrikuliert waren oder sind.

(3) Bei Anwendung des Auswahlverfahrens für höhere Fachsemester finden die §§ 14 und 18 und § 50 Abs. 4 Anwendung. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 gilt entsprechend. Soweit Prüfungsordnungen an der Hochschule, an der der Bewerber zugelassen werden will, vor einem höheren Fachsemester oder einem bestimmten Studienabschnitt Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen vorgesehen werden die zur Verfügung stehenden Studienplätze abweichend von Satz 1 nach dem Rang zugewiesen, den der Bewerber auf Grund der Gesamtnote, ersatzweise auf Grund der Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten in der betreffenden abgeschlossenen Prüfung erhalten

hat. Sind im Verlauf eines Studiengangs vor der Abschlußprüfung mehrere Zwischenprüfungen, Vorprüfungen oder andere vergleichbare Prüfungen abzulegen, so ist für die Bestimmung des Bewerberranges die Gesamtnote, ersatzweise die Durchschnittsnote aus den ausgewiesenen Einzelnoten derjenigen Prüfung heranzuziehen, die dem Fachsemester, für das der Bewerber die Zulassung beantragt, zeitlich als letzte vorangeht.

(4) Für höhere Fachsemester werden bevorzugt zugelassen:

1. Bewerber nach § 13 Abs. 1, die sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung ihres Studiums eingeschrieben waren, für denselben Studiengang bewerben,
2. Bewerber, die in ihrem Studiengang aus fachbedingten Gründen ein vom zuständigen Fachbereich, Prüfungsamt oder Prüfungsausschuß für notwendig gehaltenes Studium bis zu drei Semestern an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages durchlaufen haben und sich an der Hochschule, an der sie vorher eingeschrieben waren, für denselben Studiengang bewerben,
3. Bewerber, die ihr Studium für die Dauer eines fachbedingten, vom zuständigen Fachbereich, Prüfungsamt oder Prüfungsausschuß für notwendig gehaltenen Auslandsaufenthaltes unterbrochen haben und sich an der Hochschule, an der sie vor der Unterbrechung eingeschrieben waren, für denselben Studiengang bewerben,
4. Bewerber, deren Immatrikulation nach § 36 Abs. 5 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes auf einen bestimmten Studienabschnitt beschränkt ist und die sich nach Beendigung dieses Abschnitts unverzüglich an der Hochschule bewerben, an der die Fortsetzung des Studiums zum Studienbeginn garantiert wurde.

§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend. Übersteigt die Zahl der nach Satz 1 bevorzugt zuzulassenden Bewerber die Zahl der freien Studienplätze, sind diese Bewerber dennoch zuzulassen; die Zahl der freien Studienplätze ist bei der Festsetzung der Höchstzahlen für das nächste Semester entsprechend zu verringern.

(5) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule benachrichtigt die Bewerber unverzüglich von der getroffenen Entscheidung. Bewerber, deren Antrag berücksichtigt worden ist, sind in dem Zulassungsbescheid darauf hinzuweisen, daß dieser unwirksam und über den zugewiesenen Studienplatz

anderweitig verfügt wird, wenn der Bewerber nicht binnen zehn Tagen nach Absendung des Zulassungsbescheides schriftlich mitteilt, daß er den zugewiesenen Studienplatz annimmt. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung oder Erklärung beim Präsidenten oder Rektor der Hochschule.

(6) Wird ein zugewiesener Studienplatz nicht in Anspruch genommen oder wird die Einschreibung nicht innerhalb der festgesetzten Frist vollzogen, so ist er unverzüglich dem nächstfolgenden Bewerber zuzuweisen. Nach Beginn der Einschreibungsfrist kann von der in dieser Verordnung bestimmten Rangfolge mit der Maßgabe abgewichen werden, daß die Sonderquote nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 um die nicht in Anspruch genommenen Studienplätze erhöht wird.

(7) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule bestimmt den Zeitpunkt, zu dem das Vergabeverfahren abgeschlossen ist.

(8) Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens noch Studienplätze für höhere Fachsemester vorhanden, so können sie in entsprechender Anwendung des Verfahrens nach § 47 an Bewerber vergeben werden, denen von dem zuständigen Prüfungsamt oder dem aufzunehmenden Fachbereich Studienleistungen ihres bisherigen Studiums auf den Studiengang, für den sie die Zulassung beantragen, angerechnet worden sind, auch wenn sie für diesen Studiengang noch nicht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages eingeschrieben waren.

§ 52

Besondere Vorschriften für die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

(1) Für die Vergabe von Studienplätzen an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main gelten die Vorschriften des Ersten und Dritten Teils mit Ausnahme der §§ 1, 6 bis 8, § 9 Abs. 2 und 3, §§ 10, 11, 14 bis 17 und 22 bis 34 entsprechend. Soweit in diesen Vorschriften die Zentralstelle genannt ist, tritt an ihre Stelle die Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main. § 50 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(2) Die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main erfolgt in einem Prüfungsverfahren nach der Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstlerischen oder

gestalterischen Studiengang an einer Hochschule vom 2. April 1982 (GVBl. I S. 89), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 1985 (GVBl. 1986 I S. 9). Die Ergebnisse des Prüfungsverfahrens werden jeweils in einer Punktzahl zusammengefaßt; der Rang des Bewerbers richtet sich nach dieser Punktzahl. Hat der Bewerber das Prüfungsverfahren mehr als einmal abgelegt, gilt das letzte Ergebnis. In die Auswahl werden nur Bewerber einbezogen, die ihre künstlerische Begabung im Prüfungsverfahren nachgewiesen haben.

(3) Der Grad der Qualifikation bei der Auswahl von ausländischen und staatenlosen Bewerbern nach § 45 Abs. 2 wird durch das Ergebnis des Prüfungsverfahrens bestimmt.

(4) Bei der Auswahl nach Wartezeit für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main richtet sich der Rang des Bewerbers nach der Zahl der Halbjahre, die seit dem Prüfungsverfahren vergangen sind, in dem der Bewerber seine künstlerische Begabung für den gewählten Studiengang nachgewiesen hat. Wird diese in einem neuen Prüfungsverfahren vor Ablauf der in § 8 der Verordnung zur Feststellung der künstlerischen und der überragenden künstlerischen Begabung für den Zugang zu einem künstleri-

schen oder gestalterischen Studiengang an einer Hochschule genannten Frist bestätigt, richtet sich die Wartezeit nach dem ersten Prüfungsverfahren.

(5) Bei Bewerbern für höhere Fachsemester erfolgt die Auswahl für Studienplätze an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst in Frankfurt am Main nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 und des § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2. § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und die §§ 18 und 45 gelten entsprechend.“

6. Der bisherige Fünfte Teil wird zum Sechsten Teil und die bisherigen §§ 50 und 51 werden §§ 53 und 54.
7. Anlage 1 erhält die aus der Anlage 1 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
8. Anlage 1 a erhält die aus der Anlage 2 dieser Verordnung ersichtliche Fassung.
9. In Anlage 2 a werden bei den dem Studienort Wiesbaden (senkrechte Spalte) zugeordneten Landkreisen Kassel die Zahl „70“ durch die Zahl „160“, Lahn-Dill-Kreis die Zahl „160“ durch „70“ und Main-Kinzig-Kreis die Zahl „0“ durch „50“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1986/87.

Wiesbaden, den 26. Juni 1986

Der Hessische Kultusminister
Schneider

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Rüdiger

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 1
„Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge
an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

Agrarwissenschaft
Architektur
Betriebswirtschaft²⁾
Biologie
Forstwissenschaft
Haushalts- und Ernährungswissenschaft
(Ernährungs- und Haushaltswissenschaft,
Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft,
Ökotrophologie)
Informatik²⁾

Lebensmittelchemie
Medizin¹⁾
Pharmazie
Psychologie
Rechtswissenschaft²⁾
Tiermedizin¹⁾
Vermessungswesen²⁾
Volkswirtschaft²⁾
Zahnmedizin¹⁾

1) In diesen Studiengängen findet ein besonderes Auswahlverfahren statt.

2) In diesen Studiengängen findet ab Wintersemester 1986/87 ein Verteilungsverfahren statt.

Anlage 2
„Anlage 1a

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge an den Fachhochschulen
des Landes Hessen

Architektur
Architektur mit berufspraktischen Semestern
Bauingenieurwesen*)
Elektrotechnik*)
Informatik*)
Innenarchitektur

Innenarchitektur mit berufspraktischen Semestern
Kommunikationsdesign
Maschinenbau*)
Mathematik*)
Sozialpädagogik*)
Sozialwesen
Wirtschaft*)

Anmerkung: Für die mit dem Hinweiszeichen *) gekennzeichneten Studiengänge findet ein Verteilungsverfahren statt.

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Kapazitätsverordnung*)**

Vom 26. Juni 1986

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

Artikel 1

Anlage 2 Nr. I der Kapazitätsverordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Juli 1985 (GVBl. I S. 106), wird wie folgt geändert:

1. Der unter Nr. 13 für den Studiengang Biologie festgesetzte Curricularnormwert von „5,9“ wird ersetzt durch „6,4“.
2. Der unter Nr. 65 für den Studiengang Rechtswissenschaften festgesetzte Curricularnormwert von „1,5“ wird ersetzt durch „1,7“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für die Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 1986/87.

Wiesbaden, den 26. Juni 1986

Der Hessische Kultusminister
Schneider

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Rüdiger

*) Ändert GVBl. II 70-96

Verordnung
über die Zulassungszahlen der an den Hochschulen des Landes Hessen
im Wintersemester 1986/87 aufzunehmenden Bewerber
(Zulassungszahlenverordnung 1986/87)*

Vom 26. Juni 1986

Auf Grund des § 6 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 11. Juli 1978 (GVBl. I S. 470) wird verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen
für das erste Fachsemester

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen, die einem Auswahlverfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3, § 49 oder § 50 oder einem Verteilungsverfahren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder § 49 der Vergabeverordnung ZVS vom 19. August 1985 (GVBl. I S. 123), geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1986 (GVBl. I S. 217), unterliegen, werden zur Aufnahme in das erste Fachsemester an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 1986/87 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
1. Technische Hochschule Darmstadt	
Architektur	216
Biologie (Diplom)	94
Biologie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	25
Informatik*	130
Maschinenbau	380
Psychologie	66
Vermessungswesen*	60
Wirtschaftsinformatik	50
Wirtschaftsingenieurwesen/Schwerpunkt Elektrotechnik	115
Wirtschaftsingenieurwesen/Schwerpunkt Maschinenbau	190
2. Fachhochschule Darmstadt	
Architektur mit berufspraktischen Semestern	135
Bauingenieurwesen*	140
Elektrotechnik*	230
Industriedesign	47
Industriedesign für Studienbewerber mit einer Hochschul- zugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391)	5
Informatik*	90
Information und Dokumentation	36
Innenarchitektur mit berufspraktischen Semestern	50
Kommunikationsdesign	87
Kommunikationsdesign für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 HHG	9
Maschinenbau*	110
Mathematik*	35
Sozialpädagogik*	150

*) GVBl. II 70-136

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
3. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
Betriebswirtschaft*	456
Biologie (Diplom)	147
Biologie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	25
Informatik*	125
Lebensmittelchemie	21
Medizin	247
Pädagogik in der Dritten Welt (Aufbaustudium)	30
Pharmazie	75
Psychologie	47
Rechtswissenschaft*	322
Sportwissenschaft (Diplom)	60
Volkswirtschaft*	188
Wirtschaftspädagogik	27
Zahnmedizin	58
4. Fachhochschule Frankfurt am Main	
Architektur	85
Bauingenieurwesen*	110
Elektrotechnik*	110
Maschinenbau*	104
Sozialpädagogik*	165
Wirtschaft*	125
Wirtschaftsingenieurwesen (Aufbaustudium)	35
5. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main	
Ballett	15
Instrumental- und Gesangspädagogik	16
Instrumental- und Gesangspädagogik (Aufbaustudium)	4
Kirchenmusik mit dem Abschluß Staatliche Prüfung	8
Künstlerische Ausbildung (Gesang und Oper)	8
Künstlerische Ausbildung (Instrumentalmusik)	21
Musik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	20
6. Fachhochschule Fulda	
Haushalts- und Ernährungswirtschaft	50
Informatik*	65
Sozialpädagogik*	135
Wirtschaft*	80
7. Justus Liebig-Universität Gießen	
Agrarwissenschaften	250
Anglistik (Diplom)	100
Betriebswirtschaft*	250
Biologie (Diplom)	112
Biologie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	35
Drama, Theater, Medien	22
Haushalts- und Ernährungswissenschaft	130
Medizin	186
Medizin (nur Vorklinischer Studienabschnitt)	21
Psychologie	120

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
Rechtswissenschaft*	365
Romanistik (Diplom)	65
Tiermedizin	210
Volkswirtschaft*	60
Weinbau und Oenologie (Aufbaustudium)	10
Zahnmedizin	31
8. Fachhochschule Gießen-Friedberg	
Bauingenieurwesen*	70
Elektrotechnik, Studienort Friedberg*	110
Elektrotechnik, Studienort Gießen*	110
Energie- und Wärmetechnik	70
Informatik*	40
Maschinenbau, Studienort Friedberg*	75
Maschinenbau, Studienort Gießen*	75
Mathematik*	35
Technisches Gesundheitswesen	95
Wirtschaft*	85
9. Gesamthochschule Kassel	
Agrarwirtschaft für deutsche Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	85
Agrarwirtschaft für deutsche Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	85
Agrarwirtschaft für ausländische und staatenlose Bewerber	50
Architektur für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	40
Architektur für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	40
Biologie (Diplom)	30
Landschaftsplanung für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	23
Landschaftsplanung für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	23
Stadtplanung für Bewerber mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife	15
Stadtplanung für Bewerber mit einer Zugangsberechtigung, die keine allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verleiht	15
10. Philipps-Universität Marburg	
Betriebswirtschaft*	150
Biologie (Diplom)	125
Biologie mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	40
Humanbiologie	64
Medizin	198
Medizin (nur Vorklinischer Studienabschnitt)	17
Pharmazie	90
Psychologie	120
Rechtswissenschaft*	275
Volkswirtschaft*	50
Zahnmedizin	38

Hochschule/Studiengang	Zulassungszahl für das erste Fachsemester
11. Fachhochschule Wiesbaden	
Architektur	45
Bauingenieurwesen*	60
Elektrotechnik*	100
Gartenbau	57
Innenarchitektur	35
Kommunikationsdesign	31
Kommunikationsdesign für Studienbewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung nach § 35 Abs. 5 HHG	4
Landespflege	41
Maschinenbau*	100
Sozialwesen	121
Weinbau/Getränketechnologie	90
Wirtschaft*	80

Anmerkung: In den mit dem Hinweiszeichen * gekennzeichneten Studiengängen findet ein Verteilungsverfahren statt.

(2) Für folgende Studiengänge findet zum Wintersemester 1986/87 eine Aufnahme von Studienanfängern nicht statt:

1. Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main
Schauspiel
2. Gesamthochschule Kassel
Ökologische Umweltsicherung
(Ergänzungsstudiengang)
3. Philipps-Universität Marburg
Motologie (Aufbaustudiengang)

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

(1) In höhere Fachsemester der in § 1 genannten Studiengänge werden Studenten nach Maßgabe freier Studienplätze aufgenommen.

(2) Die Zahl der freien Studienplätze ergibt sich für das jeweilige Fachsemester aus der Differenz zwischen der Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze und der Zahl der immatrikulierten Studenten.

(3) Die Zahl der für das jeweilige Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze ergibt sich, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit ungerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1;
2. für Fachsemester mit gerader Numerierung aus den Zulassungszahlen des § 1

der Zulassungszahlenverordnung 1986 vom 18. Dezember 1985 (GVBl. 1986 I S. 4).

(4) Bestanden für einen Studiengang im Sommersemester 1986 keine Zulassungsbeschränkungen, gilt, soweit in Abs. 6 nichts anderes bestimmt ist,

1. für Fachsemester mit gerader Numerierung die Hälfte der Zulassungszahl des § 1 als Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule im Sommer- und Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt;
2. für ein Fachsemester mit ungerader Numerierung und das darauffolgende mit gerader Numerierung die Zulassungszahl des § 1 als Zahl der insgesamt für beide Semester zur Verfügung stehenden Studienplätze, wenn die Hochschule nur im Wintersemester Bewerber in das erste Fachsemester aufnimmt.

(5) Die Zahl nach Abs. 3 vermindert sich entsprechend, wenn

1. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1986 freigebliene Studienplätze für das erste Fachsemester aus dem jeweils vorhergehenden Semester hinzugerechnet wurden oder
2. bei der Festsetzung der Zulassungszahlen nach § 1 oder nach § 1 der Zulassungszahlenverordnung 1986 eine Verringerung der Studentenzahl zwischen dem ersten und dem jeweiligen höheren Fachsemester durch Erhöhung der Zulassungszahl für das erste Fachsemester berücksichtigt wurde.

(6) Für höhere Fachsemester folgender Studiengänge wird als Zahl der je Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze festgesetzt:

Hochschule/Studiengang	Zahl der je höherem Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze
1. Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main	
Medizin (ab 5. Fachsemester)	211
2. Justus Liebig-Universität Gießen	
Medizin (2. Fachsemester)	183
(3. Fachsemester)	180
(4. Fachsemester)	176
(5. und 6. Fachsemester)	155
(ab 7. Fachsemester)	150
Medizin (nur Vorklinischer Studienabschnitt)	
(2. bis 4. Fachsemester)	20
Zahnmedizin (2. bis 5. Fachsemester)	30
(ab 6. Fachsemester)	29
3. Philipps-Universität Marburg	
Medizin (2. Fachsemester)	194
(3. Fachsemester)	190
(4. Fachsemester)	186
(ab 5. Fachsemester)	157
Medizin (nur Vorklinischer Studienabschnitt)	
(2. bis 4. Fachsemester)	16
Zahnmedizin (2. bis 5. Fachsemester)	38
(ab 6. Fachsemester)	35

<p>Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident – Staatskanzlei – Wiesbaden.</p> <p>Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG, Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe; Telefon (0 61 72) 2 30 56, Postgiroamt: Dr. Max Gehlen 228 48-607, Ffm. (BLZ 500 100 60)</p> <p>Druck: Taunusbote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs GmbH & Co. KG, Bad Homburg v. d. Höhe</p> <p>Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November beim Verlag vorliegen. – Einzelstücke können vom Verlag bezogen werden. – Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistung.</p> <p>Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,- DM, einschließlich 4,45 DM Mehrwertsteuer. 300</p>	<p>Verlag Dr. Max Gehlen · Postfach 24 63 6380 Bad Homburg v. d. Höhe</p> <hr/> <p>Postvertriebsstück 1 Y 3228 A · Gebühr bezahlt</p>
--	---

(7) Die Zahl der immatrikulierten Studenten für das jeweilige Fachsemester ist die Zahl der Studenten, die im Sommersemester 1986 für das vorangehende Fachsemester immatrikuliert waren, abzüglich der Zahl der Studenten, die bis zum Zeitpunkt nach § 51 Abs. 7 der Vergabeverordnung ZVS exmatrikuliert wurden. Weitere Exmatrikulationen von diesem Zeitpunkt an bis zum Beginn der Lehrveranstaltungen im Wintersemester 1986/87 erhöhen die Zahl der freien Studienplätze entsprechend; diese Studienplätze sind nach § 51 Abs. 8 der Vergabeverordnung ZVS zu vergeben.

(8) Der Präsident oder der Rektor der Hochschule ermittelt die Zahl der freien Studienplätze für jeden Studiengang. Er kann mehrere Semester eines Studienabschnitts zusammenfassen.

(9) In ein Fachsemester, das die in der jeweiligen Prüfungsordnung als Mindeststudienzeit vorgeschriebene Semesterzahl übersteigt, können Studenten nur insoweit aufgenommen werden, als die Zahl der in dem Studiengang insgesamt immatriku-

lierten Studenten die Zahl der nach § 1 und § 2 Abs. 3 bis 6 in der Mindeststudienzeit zur Verfügung stehenden Studienplätze unterschreitet.

§ 3

Umrechnung von Studienplätzen

Wird durch die Nachfrage nach Studienplätzen in einem Studiengang, für den eine Zulassungszahl nach § 1 festgesetzt ist, die Ausbildungskapazität nicht ausgeschöpft, ist in entsprechendem Umfang die Zahl der Studienplätze in einem anderen Studiengang zu erhöhen, der auf Grund des § 7 der Kapazitätsverordnung vom 3. Juli 1979 (GVBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juni 1986 (GVBl. I S. 222), derselben Lehreinheit zugeordnet ist. Für die Umrechnung von Studienplätzen gelten die Vorschriften des Zweiten und Dritten Abschnitts der Kapazitätsverordnung entsprechend.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 26. Juni 1986

Der Hessische Kultusminister
Schneider

Der Hessische Minister
für Wissenschaft und Kunst
Dr. Rüdiger